

## Antrag

der Fraktion der CDU

### Grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung gemäß § 122 der Geschäftsordnung

Der Landtag beschließt,

- I. den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz als den nach § 122 der Geschäftsordnung (GO) zuständigen Ausschuss mit der Klärung folgender Auslegungsfragen zu befassen und seine Beratungsergebnisse im Wege der Beschlussvorlage vor der Wahl des Ministerpräsidenten wieder dem Plenum zur abschließenden Beratung zuzuleiten:
  1. Anwendbarkeit der Abstimmungsregelung nach § 41 Abs. 2 GO (Überwiegen der Jastimmen gegenüber den Neinstimmen) im Meiststimmenverfahren bei der Wahl des Ministerpräsidenten nach § 47 Satz 3 GO in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht;
  2. Bindung der Landtagspräsidentin an einen Landtagsbeschluss nach § 122 GO über Anwendbarkeit der Abstimmungsregelung nach § 41 Abs. 2 GO im Meiststimmenverfahren bei der Wahl des Ministerpräsidenten nach § 47 Satz 3 GO in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht;
- II. dass bei den Beratungen des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz berücksichtigt werden soll, inwieweit die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates die Anforderungen an das Meiststimmenverfahren behandelt hat. Gegebenenfalls hierzu vorhandene Unterlagen sollen ausgewertet werden.

#### Begründung:

Eine neue Landesregierung erhält ihre Legitimation durch die Wahl des Ministerpräsidenten im Landtag. Der Landtag ist daher das sogenannte Kurationsorgan für den Ministerpräsidenten. Der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Präsidentin kommt eine zentrale verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da sie als Organ des Landtags handelt.

Umstritten ist, ob bei der Wahl des Ministerpräsidenten im Meiststimmenverfahren nach § 47 Satz 3 GO in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen die Jastimmen die Neinstimmen überwiegen müssen, wie es sich aus der Abstimmungsregelung nach § 41 Abs. 2 GO ergibt.

Vor der Wahl des Ministerpräsidenten im 6. Thüringer Landtag ist diese Frage kontrovers erörtert worden. Die in Vorlage 6/17 vom 2. Dezember 2014 anlässlich der Ministerpräsidentenwahl erstellten Rechtsgutachten vertreten hierzu gegensätzliche Rechtsauffassungen. Das sogenannte "Morlok-Gutachten" hält abgegebene Neinstimmen und Enthaltungen bei Personenwahlen für unbeachtlich, weshalb es keines Überwiegens der Jastimmen bedürfe. Das sogenannte "Zeh-Gutachten" hingegen vertritt die Auffassung, dass Neinstimmen sowohl bei Sachabstimmungen als auch bei Personenwahlen beachtlich seien.

Bei der Wahl der Präsidentin hat der 7. Thüringer Landtag die Mehrheit der Stimmen nach § 41 GO ermittelt. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Alterspräsidenten in der konstituierenden Sitzung des 7. Thüringer Landtags am 26. November 2019: "Damit hat Frau Abgeordnete Birgit Keller die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung erreicht. Ich stelle fest, zur Präsidentin des Thüringer Landtags ist Frau Abgeordnete Birgit Keller gewählt."

Damit gilt diese Vorschrift nach der Landtagspraxis auch bei den für Personenwahlen geltenden Bestimmungen des § 46 GO. In der Konsequenz wäre sie auch für das Meiststimmenverfahren der Ministerpräsidentenwahl nach § 47 Satz 3 GO in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 3 Satz 3 GO anwendbar. Angesichts der ungeklärten Rechtslage muss der Landtag entscheiden, welche Regeln für die Wahl des Thüringer Ministerpräsidenten gelten. So kann das Risiko begrenzt werden, dass die Wahl vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof angefochten wird und die verfassungsrechtliche Legitimation der Landesregierung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Für eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung entscheidet der Landtag nach Prüfung durch den Justizausschuss. Mit dem vorliegenden Antrag wird der Ausschuss mit der entsprechenden Prüfung beauftragt.

Für die Fraktion:

Mohring